Baudirektion
Kanton Zürich

ARV/ **234** /2004

VERFÜGUNG

vom 11. März 2004

Baudirektion
Kanton Zürich **TBA**
PLANVERWALTUNG
PBG
Aesch 0241-0018

Aesch. Quartierplan Halden, 4. Etappe

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Aesch setzte den Quartierplan Halden, 4. Etappe am 29. September 2003 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 3. Oktober 2003 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. November 2003 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2003 ersucht der Gemeinderat Aesch um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet liegt entlang des noch auszubauenden Teilstückes der Haldenstrasse und umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 1028, 506, 505 und 1152. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Aesch.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt über die bereits bestehende Haldenstrasse. Die Fahrbahn der Haldenstrasse wird im betreffenden Abschnitt von 4.0 m auf 5.0 m verbreitert. Die Landabtretung wurde bereits vollzogen, sodass keine Parzellenveränderungen mehr notwendig sind.

Die Strassenverbreiterung erfolgt zu Lasten der Landwirtschaftszone. Eine Verbreiterung auf 6.0 m war bereits im ursprünglichen Quartierplan (RRB Nr. 5856/1973) vorgesehen, wurde jedoch in diesem Abschnitt nicht realisiert. Die Zonengrenze ist bei der nächsten Zonenplanrevision entsprechend anzupassen.

Am Quartierplangebiet angrenzend befinden sich zwei archäologische Zonen (Zone Nr. 3, Chalofen und Zone Nr. 4, Halde). Nach § 28 der Natur- und Heimatschutzverordnung sind archäologische Funde unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Betreffend allfällig erforderlichen

Sondierungen ist mit dem Hochbauamt, Kantonsarchäologie rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, mindestens aber drei Wochen vor Baubeginn von Tiefbauarbeiten.

Die rechtskräftige Verkehrsbaulinie (RRB Nr. 5856/1973) wird bauzonenseitig, im Bereich der vier im Quartierplan liegenden Grundstücke, aufgehoben und eine neue Baulinie, mit einem Abstand von 6.0 m ab Strassengrenze festgesetzt. Die Verkehrsbaulinien im Abstand von 19.0 m entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die neu festgelegte Niveaulinie weicht nur wenige Zentimeter von der ursprünglichen ab.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Entwässerung, Beleuchtung) sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Gemeinde wird die Verfahrenskosten separat (proportional zu den Grundstücksflächen, gemäss § 177 PBG) verrechnen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Aesch mit Beschluss vom 29. September 2003 festgesetzte Quartierplan Halden, 4. Etappe wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Aesch z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'232.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00
Total	Fr.	1'296.00

(Konto 8300.43100000
Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Aesch wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Aesch wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistr. 6, 8952 Schlieren, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 11. März 2004
040002/Oki/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: